

Satzung

§ 1

Name

Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen „**Förderverein der 3. Gesamtschule Gütersloh e.V.**“

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein fördert die Belange der 3. Gesamtschule Gütersloh und ihrer Schüler/innen, soweit die Maßnahmen nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule sinnvoll erscheinen.

Dazu zählen insbesondere

- a) Förderung der Bildung und Erziehung,
- b) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke,
- c) Beschaffung von Lehr-, Lern und Anschauungsmaterial, Ausstattungsgegenstände, sowie Computer nebst Zubehör einschließlich Wartung und Pflege,
- d) Unterstützung von Schulwanderungen, Schülerfahrten und Studienfahrten,
- e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- f) Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung
- g) Außendarstellung der Schule
- h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
- j) Unterstützung von internationalen Schüleraustauschen und von Besuchsprogrammen
- k) Förderung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen der Schule,
- l) Unterstützung der Tätigkeit der Schülerversammlung,
- m) Im Einzelfall können auch Zuwendungen an einzelne Schüler/innen oder Gruppen vorgenommen werden,
- n) Gestaltung des Außengeländes
- o) Anschaffung von Spielgeräten,
- p) Kontaktpflege zu den Ehemaligen und Organisation von Treffen mit Ehemaligen und Schülern zwecks Erfahrungsaustausches.

2. Der weitere Zweck des Vereins ist die Förderung und Initiierung von schülerorientierten Projekten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unterrichts der 3. Gesamtschule in Gütersloh. Dazu können gehören:

- a) Verwirklichung einer Schülerfirma mit dem Betrieb einer Schülerteestube durch Schüler/innen und Eltern
- b) Förderung und Durchführung von Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit pädagogischen Maßnahmen wie:
 - Jugendleiterausbildung in Kooperation mit Jugendeinrichtungen Stadtteil und der mobilen Jugendarbeit
 - Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung im Stadtteil
 - Initiierung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen

- Forcierung von Mädchen- und Jugendarbeit
 - Beratungsangebote und Coaching für Kinder, Jugendliche und Familien
- c) Initiierung, Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen der Integrativen Lerngruppen zur Förderung und Stärkung der individuellen Selbstständigkeit und Lebenskompetenz.
- d) Durchführung und Initiierung von Möglichkeiten zur individuellen Kompetenzstärkung, insbesondere von sozial-benachteiligten Kindern und Jugendlichen und/oder von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Lebenssituation davon bedroht sind, einen erfolgreich schulisch und gesellschaftlich begonnenen Weg zu verlassen.
- e) Umsetzung eines gesunden Ernährungsangebotes für alle Mitglieder der Schulgemeinde unter Berücksichtigung des gemeinschaftlichen Engagements aller Beteiligten.
Dabei ist insbesondere auf folgende Merkmale zu achten:
- Einbeziehung und Forcierung von Schüler- und Elterninitiativen
 - Angebot an alle Mitglieder der Schulgemeinde, eine gesunde Mahlzeit in der Schule zu erhalten
 - Kooperation mit adäquaten Partnern, im Sinne der Gesundheitserziehung der 3. Gesamtschule
 - Die Bedeutung des Essens für die Erfüllung körperlicher und sozialer Bedürfnisse zu fördern
 - Sich der vielfältigen Problematik der Essstörungen präventiv und praktisch zu stellen.
 - Einbeziehung des Essens als freiwilliges gemeinschaftliches Ritual im Schulalltag

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
 - b) Durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit,
 - c) Durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.
 - d) Durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung. Diese sollte an das Geschäftsjahr angelehnt sein und möglichst im 1. Quartal des Jahres stattfinden.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (per Rundschreiben, Mail oder in anderer vom Vorstand zu bestimmenden Form) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder in Textform beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem/ihrer/ihrer Vertreter/in. Sollte auch diese/r

verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung die/den Leiter/in aus ihrer Mitte.

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, wird über diesen Antrag offen abgestimmt.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit einer 2/3 Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Wahl des neuen Vorstandes
- d) Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- e) Die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer
- f) Die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages
- g) Die Auflösung des Vereins
- h) Die Entscheidung über eingereichte Anträge
- i) Die Änderung der Satzung.

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und von dem/der Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schriftführer
- c) Schatzmeister/in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der

Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Ausnahme: Bei der Gründungsversammlung wird der/die 1. Vorsitzende für zwei Jahre und der/die stellvertretende Vorsitzende für ein Jahr gewählt.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
5. Der Vorstand kann Beisitzer zur Erfüllung von Vereinszwecken benennen.
6. Der/Die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 8

Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfer dürfen jeweils für maximal zwei aufeinander folgende Jahre gewählt werden.
Ausnahme: Bei der Gründungsversammlung wird der/die 1. Kassenprüfer/in für 2 Jahre und der/die 2. Kassenprüfer/in für 1 Jahr gewählt.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt verlangen, werden vom Vorstand ungesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der 3. Gesamtschule Gütersloh zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke bei einer anderen Schule in Gütersloh zu verwenden.

Gütersloh, 24. September 2018